

# RICHTLINIEN FÜR ROTWILD

## Präambel

Das Rotwild steht als größte heimische Schalenwildart besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Sein heutiger Lebensraum erstreckt sich vor allem auf den gebirgigen Süden Oberösterreichs sowie auf einige größere Waldgebiete im Alpenvorland und im nördlichen Mühlviertel.

Das freilebende Rotwild stellt einen unersetzlichen Naturschatz unseres Landes dar, für dessen Erhaltung es sich einzusetzen gilt und lohnt. Das kann nur gelingen, wenn geeignete Lebensräume entsprechend geschützt werden, die Bestände in einem für den Lebensraum verträglichen Rahmen gehalten werden und die Bejagung artgerecht durchgeführt wird.

In vielen Gebieten unseres Bundeslandes sind die Rotwildbestände angestiegen, die Auswirkungen auf den Lebensraum werden kritisch beobachtet. Die Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein der Jäger sind daher gerade im Hinblick auf diese Wildart besonders gefordert.

Die Bewirtschaftungs- und Abschussrichtlinien für Rotwild streben weder eine zahlenmäßige Aufhege, noch einen Trophäenkult an, sondern die Erhaltung des Rotwildes in den dafür geeigneten Lebensräumen. Ziel ist ein gesunder, lebensraumverträglicher Wildstand mit ausgewogenem Geschlechterverhältnis und einem möglichst hohen Anteil reifer Stücke (Klasse I).

Rotwildhege kann langfristig nur dann erfolgreich sein, wenn sie großräumig nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Daher ist eine vermehrte revierübergreifende Zusammenarbeit in Hegegemeinschaften erforderlich. Die bereits bestehenden, erfolgreich tätigen Hegegemeinschaften können dabei als Vorbild dienen. Grundsätzlich soll die Gründung der Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis erfolgen.

Um eine einheitliche Vorgangsweise und sinnvolle Gebietsabgrenzung zu gewährleisten, ist dabei im Einvernehmen mit dem Bezirksjägermeister vorzugehen. Wo Hegegemeinschaften auf diese Weise nicht zustande kommen, kann der Bezirksjagdausschuss gemäß

§ 22, Abs. 1 der Satzungen des OÖ. Landesjagdverbandes Jagdgebiete zu Hegegemeinschaften zusammenfassen.

Hirschgeweihe weisen von Natur aus eine große Vielfalt hinsichtlich ihrer Form, Höhe, Stärke und Endenzahl auf. Sie dürfen deshalb nicht die einzige Grundlage für die Entscheidung über Abschuss oder Schonung sein. Das Hegeziel darf sich nicht auf die Trophäe beschränken, sondern muss vielmehr auf das Wohlbefinden des Wildes in einem nach Geschlecht und Alter artgerecht gegliederten Bestand, sowie auf die Vermeidung von Schäden durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Rotwild und seinem Lebensraum ausgerichtet sein.

Um den Jagddruck zu verringern, ist der Kahlwildabschuss sowie der Abschuss von Hirschen der Klasse III, ganz besonders der Abschuss von Spießhirschen und Schmaltieren, möglichst frühzeitig durchzuführen.

Zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes sind kranke und schwache Stücke vorrangig zur erlegen (Hegeabschuss). Zur rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der notwendigen Abschusszahlen müssen auch normal entwickelte Stücke in ausreichender Anzahl erlegt werden; das gilt ganz besonders für Kahlwild und Hirsche der Jugendklasse, einschließlich der Schmalspießer.

Bei der Umsetzung der Abschussrichtlinien sind die Grundsätze der Abschussplanverordnung zu beachten.

## **Klasseneinteilung der Hirsche**

### **Klasse I (Erntehirsche)**

Zur Klasse I zählen Hirsche, die 10 oder mehr Lebensjahre vollendet haben.

### **Klasse II (Mittelklasse)**

Zur Klasse II zählen die fünf- bis neunjährigen Hirsche.

### **Klasse III (Jugendklasse)**

Zur Klasse III zählen alle ein- bis vierjährigen Hirsche, wobei die einjährigen Hirsche (Schmalspießer) bei der Abschussplanung und der Schusszeit gesondert behandelt werden.

## **Abschussplanung**

Zielsetzung ist die möglichst großräumige Erhaltung oder Wiederherstellung einer nach wildökologischen und landeskulturellen Gesichtspunkten verträglichen Wilddichte mit artgemäßer Altersstruktur und einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis.

Angestrebt wird ein Geschlechterverhältnis, das je nach Lebensraum zwischen 1:1 und 1,3:1 (männl. zu weibl.) liegt, also ein leichtes Überwiegen des Hirschanteiles im Bestand. Bei einer verträglichen Wilddichte und einem Überwiegen der männlichen Stücke verringert sich die Gefahr einer unerwünschten Zunahme des Wildstandes und der Hirschabschuss kann im Verhältnis zum notwendigen Kahlwildabschuss angehoben werden.

Zur Erreichung und Erhaltung einer artgerechten Altersgliederung sind bei der Abschussplanung auf Hegeringebene folgende für die einzelnen Geschlechter und Altersklassen angeführten Anteile sowie Grundsätze zu beachten.

<b><u>Hirsche:</u></b>	Erntehirsche	ungefähr 25% (soferne ausreichend alte Hirsche vorhanden sind) Bei den Erntehirschen ergibt sich der Abschuss aus der Anzahl an bestätigten Hirschen dieser Klasse. Um den Hirschen der Klasse I die Erreichung eines höheren Alters zu ermöglichen, sollte keinesfalls mehr als die Hälfte der bekannten Erntehirsche freigegeben werden.
	Mittelklasse	bis höchstens 15% Der Mittelklasse kommt für den Aufbau und die Erhaltung eines gesunden und artgemäß gegliederten Rotwildbestandes eine tragende Rolle zu; daher ist diese Klasse mit ausgesprochener Vorsicht und Zurückhaltung zu bejagen.
	Jugendklasse (zwei- bis vierjährig)	etwa 40 - 45%
	Schmalspießer	mindestens 20%

<b><u>Tiere:</u></b>	Alttiere	etwa 60 - 70%
	Schmaltiere	mindestens 30%

**Kälber:** Der Abschuss richtet sich nach der Anzahl der zu erlegenden Alttiere und nach dem erforderlichen Gesamtabschuss; im Regelfall mindestens ein Drittel.

Fehlt ein ausreichender Anteil an Erntehirschen, so ist zur Herstellung einer artgerechten Altersgliederung der Abschuss in der Mittelklasse und allenfalls bei den drei- und vierjährigen Hirschen zu senken. In der Klasse III ist das nur dann zulässig, wenn es mit den Grundsätzen der oö. Abschussplanverordnung vereinbar ist. Beim Kahlwild darf die erforderliche Abschusshöhe keinesfalls unterschritten werden.

### **Abschussdurchführung**

Zur Erreichung der Zielsetzungen ist die rechtzeitige Erfüllung des Kahlwildabschlusses, bei den Hirschen die Abschlusserfüllung in der Klasse III, ganz besonders bei den Schmalspießern vorrangig. Bei den drei- und vierjährigen Hirschen sollte bereits eine Auswahl nach der körperlichen Verfassung und der Geweihentwicklung getroffen werden.

Der Anteil der Mittelklasse am Hirschabschuss darf höchstens 15% betragen und soll sich auf die erforderlichen Hegeabschüsse sowie auf die im Hinblick auf Körper- oder Geweihentwicklung deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Hirsche beschränken. Das Suchen nach „Fehlern“ am Geweih als Rechtfertigung für einen Abschuss, sowie das bewusste Heranschießen an gerade noch vertretbare Abschüsse in der Klasse II entsprechen nicht den Grundsätzen einer artgemäßen Rotwildbejagung.

Kann der festgesetzte Abschuss in den Klassen I und II nicht erfüllt werden, ist das „Herunterschießen“ nur auf die Klasse III einschließlich der Spießer sowie auf die Kälber erlaubt. Zulässig ist auch die Erlegung von Schmalspießern anstelle von zwei- bis vierjährigen Hirschen sowie von Schmaltieren und Kälbern anstelle von Alttieren.



Bei den Alttieren erfolgt keine nach Altersklassen getrennte Abschussfreigabe, doch sollen die mittelalten Tiere nach Möglichkeit zurückhaltend bejagt werden. Die Durchführung des erforderlichen Kahlwildabschlusses darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Bei führenden Tieren ist es eine selbstverständliche Pflicht der Weidgerechtigkeit, das Kalb vor dem Tier zu erlegen.